

Protokoll

über die Sitzung des **Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten** am Montag, 26.02.2024, 17:00 Uhr, **Sitzungssaal, Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt am Rübenberge**

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Heinz-Günter Jaster

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Thomas Stolte

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Frau Andrea Czernitzki

Herr Peter Hake

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Manfred Lindenmann

Herr Hans-Peter Matthies

Frau Christine Nothbaum

Herr Heinz-Jürgen Richter

Frau Christina Schlicker

Vertreter für Herrn Jaehnke

Vertreterin für Herrn Wesemann

Vertreterin für Herrn Rabe

Grundmandat

Frau Ute Bertram-Kühn

Herr Edward-Philipp Pieper

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Frau Annette Plein

Fachbereichsleitung 3

Fachbereichsleitung 2

Beratende Mitglieder

Frau Bettina Korff

Herr Fatih Köse

Herr Werner Magers

Frau Sieglinde Ritgen

Herr Klaus-Peter Sommer

Verwaltungsangehörige/r

Frau Lisa Bartholdy

Frau Iris Grau

Frau Meike Kull

Frau Sarah Lieder

Herr Christoph Neißner

Protokoll

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:20 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 11.01.2024
- 3 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.02.2024
- 4 Berichte und Bekanntgaben
- 5 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 6 Vorstellung Radverkehrskonzept Stadtteile - Vortrag in der Sitzung
- 7 Innenstadtsanierung - Förderrichtlinie für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen **2024/001**
- 8 Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Gemarkung Neustadt a. Rbge. im Baugebiet "Westlich Heidland (Hüttengelände 1. BA)", B-Plan Nr. 170 im Stadtteil Neustadt a. Rbge. **2023/268**
- 9 Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Straßen der Reinigungsklasse I in Neustadt a. Rbge., Kernstadt - Projektfeststellung **2024/029**
- 10 Anfragen
- 10.1 Diverse Anfragen aus vergangenen Sitzungen
- 10.2 Bahnübergang Nienburger Straße

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Jaster eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Da das Protokoll der Sitzung vom 05.02.2024 nicht rechtzeitig vorlag, werden die Tagesordnungspunkte 3 des öffentlichen Teils und 2 des nichtöffentlichen Teils abgesetzt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 11.01.2024

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.01.2024 wird bei drei Enthaltungen genehmigt.

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.02.2024

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

4. Berichte und Bekanntgaben

Herr Homeier gibt bekannt, dass ein Förderbescheid für den barrierefreien Umbau von acht Bushaltestellen eingegangen ist. Dieser wird dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

5. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Es werden keine Fragen gestellt

6. Vorstellung Radverkehrskonzept Stadtteile - Vortrag in der Sitzung

Frau Bartholdy stellt das Radverkehrskonzept anhand einer Präsentation und Karten (**Anlagen 2 bis 4**) vor, welches sehr positiv aufgenommen wird.

Im weiteren Verfahren werden die Ergebnisse nun sowohl online gestellt als auch den Ortsräten präsentiert. Für große Maßnahmen ist jeweils ein eigener Beschluss herbei zu führen, Kleinmaßnahmen sollten möglichst als Paket beschlossen werden.

Für das Jahr 2024 sind noch keine Mittel eingeplant, so dass mit einer sukzessiven Umsetzung ab 2025 zu rechnen ist.

In der sich anschließenden Diskussion wird deutlich, dass nur ein Teil der notwendigen Maßnahmen städtische Straßen betreffen und daher sowohl die Region Hannover als auch das Land Niedersachsen ins Boot geholt werden müssen. Dafür wird es als großer Vorteil angesehen, dass das Radwegekonzept erarbeitet wurde. Auch wird der Nutzen von schneller umsetzbaren Kleinmaßnahmen hervorgehoben.

Bezüglich Verkehrsinseln wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob diese in Ortseingangsbereichen und an Regions- und Landstraßen errichtet werden dürfen.

7. **Innenstadtsanierung - Förderrichtlinie für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen** 2024/001

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Die Förderrichtlinie der Stadt Neustadt am Rübenberge für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Innenstadt Neustadt am Rübenberge“ wird in der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2024/001 gemäß §§ 136 ff, 164a Abs. 2 Nr. 3 und 177 Abs. 4 Baugesetzbuch sowie der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen beschlossen.
2. Die bereits vertraglich vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Jahr 2023 werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie bewertet und gefördert.
8. **Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Gemarkung Neustadt a. Rbge. im Baugebiet "Westlich Heidland (Hüttengelände 1. BA)", B-Plan Nr. 170 im Stadtteil Neustadt a. Rbge.** 2023/268

Herr Richter bittet um Prüfung, ob die Stadt Neustadt durch die Widmung schadenersatzpflichtig bei Wasserschäden an den Häusern wird, die dadurch entstanden sind, dass die Entwässerungsanlagen bei Starkregenereignissen nicht ausreichen. Herr Homeier erläutert dazu, dass die Widmung zunächst keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse hat, sagt jedoch eine Prüfung zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Widmung der Straße „Zum Puddelwerk“ hat keine Auswirkungen auf die Haftung bei Entwässerungsproblemen. Die Straße „Zum Puddelwerk“ wurde am 27.09.2023 übernommen. Die Kanalisation wurde am 08.07.2020 durch den ABN übernommen. Mit der Übernahme der Straßen und Kanäle durch die Stadt Neustadt a. Rbge./ABN sind diese verkehrssicherungspflichtig. Die Übernahme der Straßen und Kanäle erfolgt immer vor der Widmung.

Der Ausschuss fasst daraufhin einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden folgende Straßen in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

1. Ritinger Allee, bestehend aus dem Flurstück 11/81, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die Straße beginnt nördlich des Flurstücks 236/13 und endet in nördlicher Richtung nach einer Länge von 260 Metern an der Einmündung zum Flurstück 11/6.
2. Zum Puddelwerk, bestehend aus dem Flurstück 11/78, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die ringförmige Straße beginnt südöstlich des Flurstücks 11/81 an der Einmündung zur Straße Ritinger Allee und endet nach einer Länge von 282 Metern nordöstlich des Flurstücks 11/81 erneut an der Einmündung zur Straße Ritinger Allee.

3. Solering, bestehend aus den Flurstücken 11/77, 11/19, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die ringförmige Straße beginnt südwestlich des Flurstücks 11/81 an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee und endet nach einer Länge von 395 Metern nordwestlich des Flurstücks 11/81 erneut an der Einmündung zur Straße Rittinger Allee.
4. Rad- und Gehweg nördlich der Straße Zum Puddelwerk, bestehend aus dem Flurstück 11/59, Flur 23, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 19 Metern.
5. Rad- und Gehweg südlich der Straße Solering, bestehend aus dem Flurstück 11/28, Flur 23, Gemarkung Neustadt, mit einer Länge von 28 Metern.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Widmung für die unter 4) und 5) genannten Rad- und Gehwege wird auf die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger beschränkt.

9. **Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Straßen der Reinigungsklasse I in Neustadt a. Rbge., Kernstadt - Projektfeststellung** 2024/029

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Straßen der Reinigungsklasse I (Großgerät 1 x wöchentlich) in Neustadt a. Rbge. wird für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 zugestimmt.

10. **Anfragen**

10.1. **Diverse Anfragen aus vergangenen Sitzungen**

Herr Matthies erinnert an Anfragen aus vergangenen Sitzungen zu den Themen Belohnung Feuerwehrleute, Sachstand Tiefbau Basse und automatische Sandsackabfüllanlage.

Herr Homeier erläutert dazu, warum noch keine Beantwortung erfolgt ist, bzw. gibt einen Zwischenstand bekannt.

10.2. **Bahnübergang Nienburger Straße**

Herr Jaster erkundigt sich, ob die Baumaßnahme am Bahnübergang Nienburger Straße wie erwartet nach einer Bauzeit von vier Wochen beendet sein wird.

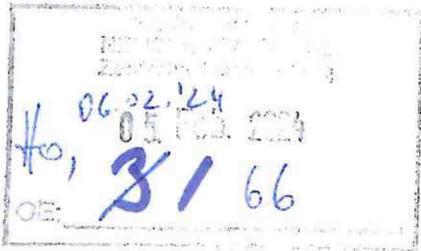
Herr Homeier teilt mit, dass die Baumaßnahme im Zeitplan liegt.

Daraufhin schließt Herr Jaster den öffentlichen Teil der Sitzung mit einem Dank an alle Anwesenden um 18.00 Uhr.

Heinz-Günter Jaster
Ausschussvorsitzender

Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 07.03.2024



Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt - Schumacher - Straße 5, 30159 Hannover

Anlage 1

Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Telefon 05 11/5 33 33-0
Telefax 05 11/5 33 33-299
info@lnvg.de
www.lnvg.de

Stadt Neustadt a. Rbge.
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unsere Zeichen	Bearbeiter / Durchwahl / E-Mail	Datum
16.05.2023	66 Hä 1801	Za-F3.9766-6460	Frau Zach / 160 zach@lnvg.de	01.02.2024

Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Grunderneuerung von acht Haltestellen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge., Sammelvorhaben 2024

Ihr Zuwendungsantrag vom 16.05.2023

- Anlagen: a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
b) Geprüfte Anlage 1 (Haltestellenliste) des Antrages
c) Geprüfte Anlage 2 (Erläuterungsbericht) des Antrages

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 8 und 8a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180), in der zzt. gültigen Fassung, sind wir als beliehenes Unternehmen zur Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 44 Nds. Landshaushaltsordnung (LHO) bestimmt worden.

Auf Ihren Antrag vom 16.05.2023 bewilligen wir Ihnen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 im Rahmen einer Projektförderung gemäß den §§ 23 und 44 LHO einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von insgesamt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben von 644.600,00 Euro, höchstens jedoch

Geschäftsführung:
Carmen Schwabl (Sprecherin)
Christian Berndt

Amtsgericht Hannover HRB 55167
USt-IdNr. DE811 920 801

Deutsche Bank Hannover
IBAN DE48 2507 0070 0014 7298 00
BIC (Swift) DEUTDE2HXXX

HypoVereinsbank Hannover
IBAN DE17 2003 0000 0020 1646 61

483.450,00 Euro

in Worten:

„Vierhundertdreiundachtzigtausendvierhundertfünfzig Euro“.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gemäß Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO gewährt.

Besondere Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen):

- 1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der anliegenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit dieser Bescheid keine abweichenden Festlegungen trifft.

Bei der Vergabe von Aufträgen zum Zweck der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die Bestimmungen der einschlägigen Vergabegesetze einzuhalten. Hingewiesen wird auf die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO). Ein Zuwiderhandeln kann als Auflagenverstoß geahndet werden.
- 2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und antragsgemäß bestimmt zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme Grunderneuerung von acht Haltestellen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge., Sammelvorhaben 2024 gemäß der Anlagen b) und c) zu diesem Bescheid. **Ein Austausch von Haltestellen ist ausgeschlossen.** Nachträgliche Änderungen der Antragsinhalte sind grundsätzlich ebenfalls nicht zuwendungsfähig. Die geförderten Anlagen sind über den Zweckbindungszeitraum im bzw. für den ÖPNV zu verwenden. Den Anforderungen mobilitätseingeschränkter Menschen an die Barrierefreiheit ist dabei weitreichend zu entsprechen (Zweckbestimmung).
- 3) Die Dauer der Zweckbindung für das geförderte Vorhaben beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Geförderte Elemente sind über den Zeitraum in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Sollten vor Ablauf dieser Frist Änderungen mit negativen Auswirkungen auf die Zweckbestimmung vorgenommen werden, obliegt der Bewilligungsbehörde die Prüfung, ob der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist. Die LNVG und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) sind berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern durchzuführen. Eine Veräußerung der mit der Zuwendung erstellten Anlagen bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Nach Fristablauf kann über die Anlagen frei verfügt werden.
- 4) **Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides und endet am 30.06.2025.** Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. **Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.**
- 5) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Gesamtvorhaben werden auf 644.600,00 Euro festgesetzt. Eigenleistungen, Verwaltungskosten und Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Abweichend von Nr. 1.1 der ANBest-Gk sind als einzelne

Ausgabeansätze die Gesamtausgaben je Haltestelle gemäß der Antragsliste zu verstehen und verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Haltestellen ausgeglichen wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Jedoch werden je Richtungshaltestelle höchstens 100.000,00 € als zuwendungsfähig anerkannt.

Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses aufgrund von Kostenerhöhungen ist ausgeschlossen. Die endgültige Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben bleibt der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises vorbehalten.

- 6) Aus Ihrem Antrag vom 16.05.2023 sowie der Anlage b (Haltestellenliste) ergibt sich folgender verbindlicher Finanzierungsplan (Beträge in Euro).

Ausgaben	Gesamt	Finanzierung	Gesamt
Gesamtkosten des Vorhabens	644.600,00	Eigenmittel / Dritte	111.150,00
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00	Sonstige Zuwendungen (Region Hannover)	50.000,00
Zuwendungsfähige Ausgaben	644.600,00	Zuwendung (75% der zwfg. Ausgaben)	483.450,00
		davon	
		Auszahlung 2024	459.277,50
		Auszahlung nach Prüfung VN	24.172,50

- 7) Mit diesem Bescheid werden Ihnen Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bewilligt.
- 8) Für die Anforderung der Zuwendung oder eines Teilbetrages gemäß Nr. 1.2 der ANBest-Gk ist das Formular *Teilzahlungsanforderung**) zu verwenden. Wird die Zuwendung nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums entsprechend Nr. 1.2 der ANBest-Gk abgerufen, wird diese Bewilligung in Höhe der nicht ausgezahlten Beträge unwirksam.

Sofern der bewilligte Zuschuss im Haushaltsjahr 2024 nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, ist uns dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

15.11.2024

mitzuteilen. Die Beantragung der Übertragung von Mitteln in das Haushaltsjahr 2025 ist zulässig.

Eine Auszahlung ist auch bei einer Mittelübertragung nur innerhalb des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes möglich.

Aufgrund des Kassenschlusses beim Land Niedersachsen muss der Mittelabruf für das Jahr 2024 bis spätestens

*) Formular im Internet unter www.lnvg.de/downloads/Foerderung

10.12.2024

bei der LNVG eingehen, um die Auszahlung bis zum Jahresende sicherstellen zu können.

Der abschließende Mittelabruf muss bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen.

- 9) Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars *Verwendungsnachweis / Zwischennachweis*^{*)} bis spätestens 31.12.2025 über das zuständige Rechnungsprüfungsamt bei der LNVG einzureichen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Nr. 5 ff. der ANBest-Gk wird ausdrücklich hingewiesen. **Entsprechend der VV-Gk Nr. 5.3.2 zu § 44 LHO machen wir die Auszahlung von 5 % der Zuwendung für die Fördermaßnahme von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig, um Überzahlungen möglichst zu vermeiden.** Für die Prüfung des Verwendungsnachweises sind die vollständigen Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Veröffentlichungsanzeige, Submissionsprotokoll/ Vergabeprotokoll und Verträge) bereitzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Auf die Bestimmungen der Nr. 7.3.2 der ANBest-Gk weisen wir ausdrücklich hin.
- Dem Verwendungsnachweis ist eine vollständige Fotodokumentation aller geförderten Anlagen beizufügen (Endzustand). Insbesondere müssen alle geförderten Anlageteile abgebildet werden, die zur Herstellung der Barrierefreiheit dienen.
- 10) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur o. g. Maßnahme (Baustellenschilder, Presseerklärungen, Publikationen etc.) ist auf die Förderung durch das Land Niedersachsen hinzuweisen.
- 11) Dieser Zuwendungsbescheid ergeht mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen, sofern die bisher verfügbaren Maßnahmen nicht zur ordnungsgemäßen zuwendungsrechtlichen Umsetzung des Fördervorhabens ausreichen sollten.
- 12) Die Neueinrichtung (inkl. die Verlegung) und die Grunderneuerung geförderter Haltestellen ist nach der Fertigstellung dem nach § 4 NNVG zuständigen Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV zu melden (vorausgesetzt, Sie sind nicht selbst zuständiger Aufgabenträger). Ziel ist die Möglichkeit einer landesweiten Erfassung. Der Aufgabenträger kann die zu übermittelnden Details festlegen. Wird zukünftig ein niedersachsenweit zentrales und für den Zuwendungsempfänger zugängliches und eintragungsfähiges Haltestellenkataster betrieben, so ist die Eintragung dort selbstständig vorzunehmen.

Begründung:

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Umsteigeanlagen und Haltestelleneinrichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ (Richtlinie ÖPNV-Umsteigeanlagen und -Haltestellen), Erl. d. MW v. 28.06.2023 — 44-30651/0060 — VORIS 93200 und der dazugehörigen Anwendungshilfe (Merkblatt). Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die Kommunen dabei zu unterstützen, die Attraktivität des ÖPNV in Niedersachsen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu erhalten und zu erhöhen — und so i. S. des Umweltschutzes zu dessen Reduktion beizutragen — sowie moderne und verkehrssichere Übergänge zum ÖPNV einzurichten, die insbesondere den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend entsprechen.

Ausgaben für externe Planungsleistungen können bis zu einer Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese Ausgaben sind im Verwendungsnachweis zu belegen.

^{*)} Formular im Internet unter www.lnvg.de/downloads/Foerderung

Grunderwerbsausgaben sind nicht zur Förderung beantragt.

Ihr Antrag vom 16.05.2023 kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit Zuwendungen in Höhe von 483.450,00 € berücksichtigt werden.

Der Zuwendungsbescheid entspricht Ihrem Antrag vom 16.05.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

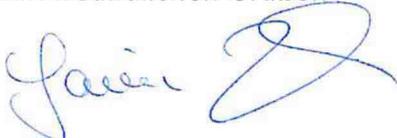
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hinweise:

Die Zuwendung kann unter Berücksichtigung von Nr. 1.2 ANBest-Gk erst zur Zahlung angewiesen werden, wenn dieser Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat bestandskräftig geworden ist. Sollten Sie eine Erklärung*) abgeben, dass Sie keinen Rechtsbehelf einlegen werden, können Sie den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung bereits vor Ablauf der o. a. Frist herbeiführen.

Im Interesse mobilitätseingeschränkter Menschen und der Barrierefreiheit wird empfohlen, sich während der Ausführung der geförderten Maßnahme mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Janina Zach



Legende

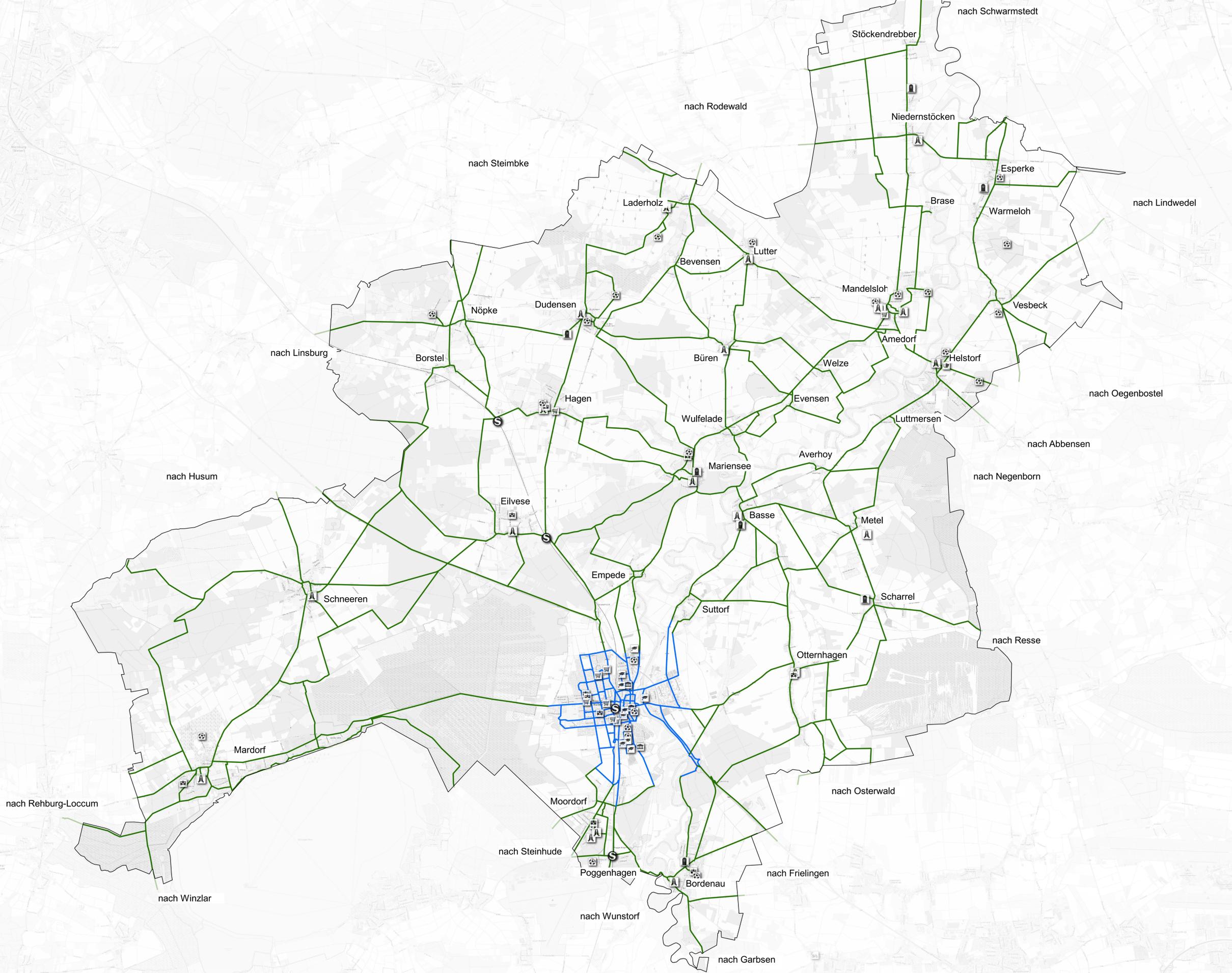
□ Administrative Grenze

Ziele

-  Einkaufsmöglichkeit
-  Fahrradverleih
-  Grundschule
-  Kulturelle Einrichtung
-  Religiöse Einrichtung
-  Ruhestätte
-  Sport & Freizeit
-  Weiterführende Bildungseinrichtung
-  Öffentliche Einrichtung
-  Bahnhof

Radverkehrsnetz

-  Kommunales Radverkehrsnetz (Zielnetz) Gesamtstadt
-  Kommunales Radverkehrsnetz Kernstadt



**Radverkehrskonzept
Neustadt am Rbge. - Gesamtstadt**

**Plan: Kommunales Radverkehrsnetz
(Zielnetz)**



(Im Original DIN A0) 1:35.000

Plangrundlage:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

Stand: 29.02.2024



Radverkehrskonzept Neustadt am Rübenberge - Gesamtstadt



Vorstellung der Ergebnisse

Dipl.-Ing. Heike Prahlow
Leander Fricke B.A.

PGV-Alrutz GbR, Hannover



Inhalt

- Ziele des Radverkehrskonzeptes
- Vorgehen
- Netzkonzeption
- Maßnahmenkataster (Anlagenband)

- Maßnahmenkonzeption Wegeinfrastruktur
 - Handlungsschwerpunkte für Neustadt a.Rbge.

- Weitere Handlungsfelder
- Umsetzungsstrategie



➤ **Fortschreibung der Gesamtstrategie für den Radverkehr in Neustadt a. Rbge.**

Ziele des Radverkehrskonzeptes

- Steigerung der Fahrradnutzung, v.a. im Alltag
- Ertüchtigung des Radverkehrsnetzes für die Zukunft
- Gewährleistung von Komfort, Sicherheit und Spaß beim Radfahren
- Grundlage für die Bereitstellung von Fördermitteln
- Bestandsaufnahme

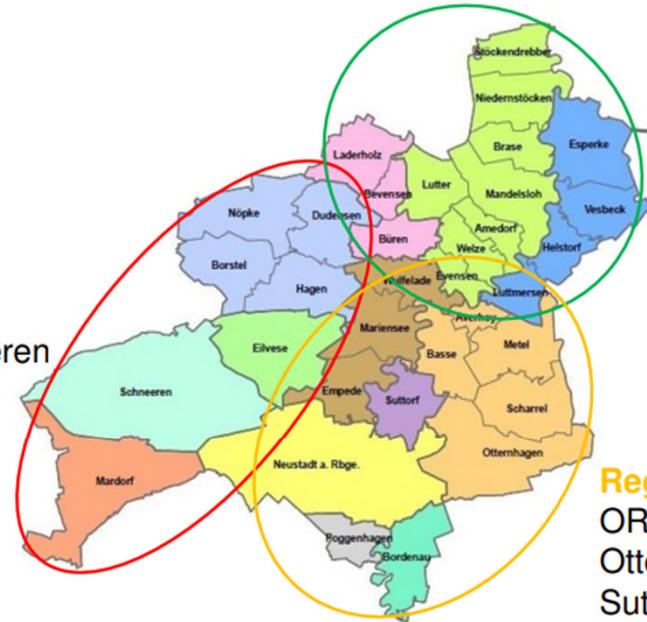


- Aufzeigen von wichtigen Verbindungen zum Radfahren in und zwischen den Stadtteilen sowie zu den Nachbarkommunen
- Ableiten des Handlungsbedarfs zur Förderung des Radverkehrs für einen längerfristigen Zeitraum

Vorgehen

- Auswertung vorhandener Unterlagen
- Entwickeln einer Netzkonzeption
- Öffentliche Regionalkonferenzen

Region 1:
OR Eilvese, Mardorf,
Mühlenfelder Land, Schneeren
05.07.2022



Region 2:
OR Bevensen, Helstorf,
Mandelsloh
07.07.2022

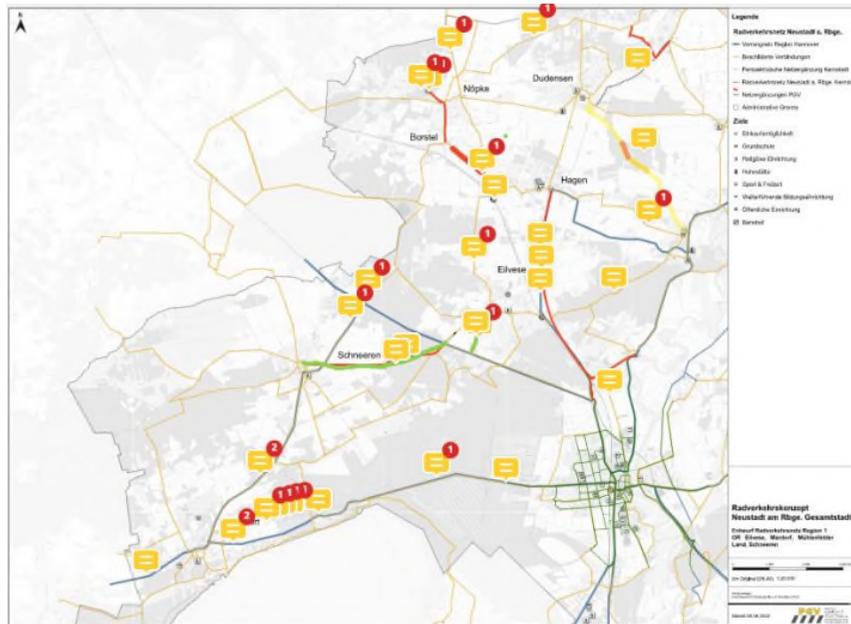
Region 3:
OR Bordenau, Mariensee,
Otternhagen, Poggenhagen,
Suttorf
08.07.2022

Stadt Neustadt a. Rbge. –
Ortschaften mit den zugeordneten Stadtteilen

Bevensen	Mardorf	Poggenhagen
Bordenau	Mariensee	Schneeren
Eilvese	Mühlenfelder Land	Suttorf
Helstorf	Neustadt a. Rbge.	
Mandelsloh	Otternhagen	

Radverkehrsnetz – Herleitung

- 3 digitale Workshops mit Bevölkerung
- Quell-/ Zielanalyse



- **Ableitung Prüfnetz** als Grundlage für die Befahrung
 - Befahrung durch geschultes Personal
 - Prüfung von Verbindungen auf Plausibilität

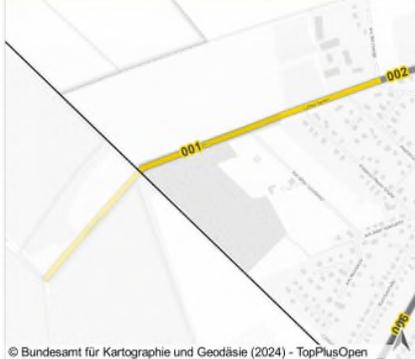
- **Weiterentwicklung zum Zielnetz** für den Alltagsradverkehr in Neustadt a. Rbge

Maßnahmenkonzeption – Dokumentation

- Entwicklung von **Maßnahmenempfehlungen** im gesamten Radverkehrsnetz
 - Einordnung in Prioritäten (nach verkehrssicherheitstechnischen Aspekten)
 - Überschlägige Kostenschätzung
 - Ca. 270 Abschnitte **mit** Handlungsbedarf
 - Über 130 Abschnitte **ohne** Handlungsbedarf
- **Handlungsempfehlungen zur sukzessiven Umsetzung über einen längerfristigen Zeitraum**

001
Luther Damm



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024) - TopPlusOpen

Allgemein		Bestand	
Strecke von	Gemeindegrenze	Breite [m] RVA STS	1.8 —
Strecke bis	Im Eichenbrink	Belag – Zustand	Schotter – erheblich eingeschränkt
Länge	990 m	ruhender Verkehr	—
Baulasträger	teilweise privat	Steigung	keine
Ortslage	innerorts	Einbahnstraße	—
zul. Geschw.	—		
DTV	—		
Anmerkung	Auch touristische Routenführung		
Führungsform	Selbstständige Wegeverbindung		
Problemstellung	Wegeverbindung in unzureichender Breite und Belagsqualität. Unzureichende Sicherung und Durchlassbreite bei Poller.		
Beteiligung, Bemerkung	—		
Planung			
Maßnahme	Ausbau der Wegeverbindung auf mind. 2,50 m (besser: 3,0 m) Breite. Belagsqualität durch regelmäßige Instandsetzung aufrecht erhalten. Asphaltierung der Wegestrecke prüfen. Sicherung Poller durch retroreflektierende Elemente. Durchlassbreite von mind. 1,50 m gewährleisten.		
Kostenschätzung	223.000 €		
Priorität	2 - Mittlere Priorität		

Stand 09.01.2024
Radverkehrskonzept Neustadt am Rübenberge

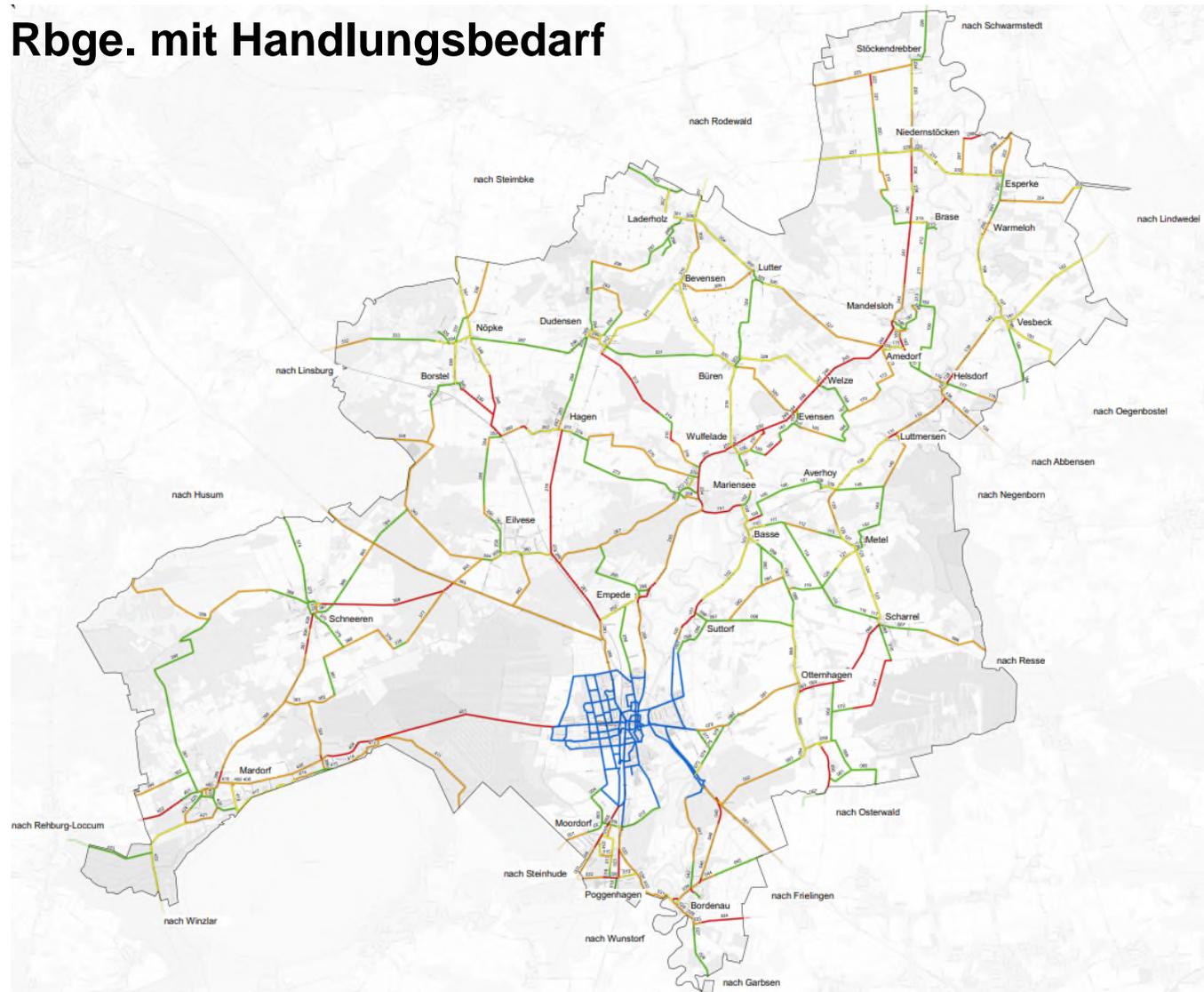

Maßnahmenkonzeption – Prioritäten

- **Nutzen:**

- Vergabe von Prioritäten zur Einschätzung der Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen in Hinblick auf Verkehrssicherheit und Fahrkomfort

Prioritätsstufe 1 – Hohe Priorität	Prioritätsstufe 2 – Mittlere Priorität	Prioritätsstufe K – Kleinstmaßnahmen
Zur Funktionsfähigkeit / Verkehrssicherheit einer Route notwendig	Anzustrebende Verbesserungen zur Erreichung des gewünschten Standards	Spürbare Angebotsverbesserungen durch schnell und kostengünstig durchführbare Maßnahmen
		
Fehlende Radverkehrsanlage	Unzureichende Belagsqualität	Durchlassbreite und Sicherung Poller
Bsp. Frielinger Straße, K 339	Bsp. An der Auter	Bsp. Brücke über den Hagener Bach

Zielnetz Neustadt a. Rbge. mit Handlungsbedarf



Legende

Kommunales Radverkehrsnetz

- 1 - Hohe Priorität
- 2 - Mittlere Priorität
- K - Kleinmaßnahmen
- Kein Handlungsbedarf
- Kommunales Radverkehrsnetz Kernstadt
- Administrative Grenze

Maßnahmenkonzeption – Übersicht Netzlänge

Netzlänge	Priorität 1	Priorität 2	Kleinstmaßnahmen	Kein Handlungsbedarf	Gesamt
Bund	ca. 1,3 km	ca. 13,4 km	-	-	ca. 14,6 km
Land	ca. 26,2 km	ca. 21,7 km	ca. 18,1 km	ca. 1,6 km	ca. 67,6 km
Region Hannover	ca. 17,8 km	ca. 9,3 km	ca. 32,0 km	ca. 4,9 km	ca. 64 km
Stadt Neustadt a. Rbge.	ca. 3,1 km	ca. 52,8 km	ca. 19,6 km	ca. 88,4 km	ca. 163,8 km
(teilweise) privat	ca. 4,2 km	ca. 33,4 km	ca. 1,9 km	ca. 23,5 km	ca. 62,9 km
Gesamt	ca. 52,6 km	ca. 130,6 km	ca. 71,6 km	ca. 118,4 km	ca. 374 km

- Ca. 50 % des Radverkehrsnetzes in Neustadt a. Rbge. sind bereits heute ohne größeren Handlungsbedarf gut nutzbar.
- Ca. 50 % des Radverkehrsnetzes weisen einen größeren Handlungsbedarf zur Ertüchtigung auf.

Maßnahmenkonzeption – Übersicht Kosten

Kosten	Priorität 1	Priorität 2	Kleinstmaßnahmen	Gesamt
Bund	ca. 0,5 Mio. €	ca. 3,0 Mio. €	-	ca. 3,5 Mio. €
Land	ca. 15,5 Mio. €	ca. 5,4 Mio. €	ca. 0,1 Mio. €	ca. 21,0 Mio. €
Region Hannover	ca. 8,1 Mio. €	ca. 2,1 Mio. €	ca. 0,2 Mio. €	ca. 10,4 Mio. €
Stadt Neustadt a. Rbge.	ca. 0,5 Mio. €	ca. 8,4 Mio. €	ca. 0,1 Mio. €	ca. 9,0 Mio. €
(teilweise) privat	ca. 0,8 Mio. €	ca. 5,5 Mio. €	< 0,1 Mio. €	ca. 6,3 Mio. €
Gesamt	ca. 25,4 Mio. €	ca. 24,4 Mio. €	ca. 0,5 Mio. €	ca. 50 Mio. €

* auf Grundlage einer überschlägigen Kostenschätzung, u.a. ohne Angabe für in Planung befindliche oder perspektivische Maßnahmen und ohne Berücksichtigung von ggf. erforderlichem Grunderwerb o.ä.

- Ein Großteil der Kosten (ca. 70 % bzw. 35 Millionen Euro) bezieht sich auf Maßnahmen an klassifizierten Straßen (Bund, Land, Region Hannover).

Wegeinfrastruktur – Radverkehrsführung innerorts, Ortsdurchfahrten

- **Bestand:**
 - i.d.R. Mischverkehrsführung auf Hauptverkehrsstraßen oder/und zu schmale für den Radverkehr frei gegebene Gehwege
- **Situation:**
 - überwiegend schmale Straßenquerschnitte: Neuanlage baulicher Radverkehrsanlagen nicht/kaum möglich
- **Lösungsansatz:**
 - Aufgabe Gehwegfreigabe für Radverkehr bei geringen DTV-Werten
 - Markierungslösungen (als z.T. bereits bestehende Lösungsansätze)
 - Piktogrammketten (möglicher Einsatz bei Fahrbahnbreite < 6,0 m)
 - Schutzstreifen (möglicher Einsatz bei Fahrbahnbreite > 7,50 m)
 - Kombination aus Piktogrammkette und Schutzstreifen (möglicher Einsatz bei Fahrbahnbreite 6,0 - 7,50 m)



Piktogrammkette (Bahnhofstraße Poggenhagen)



Ottenhagener Straße (Ottenhagen)

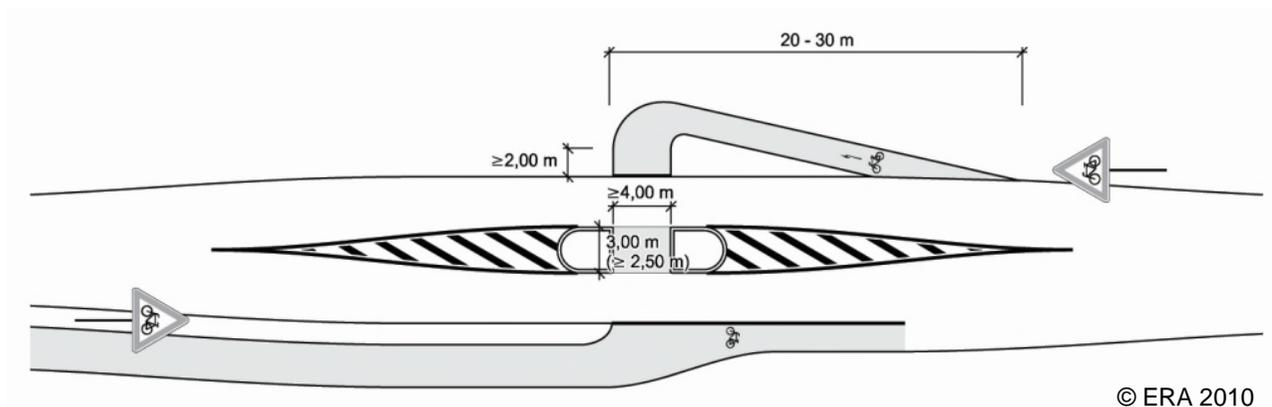
Wegeinfrastruktur – Ortseingänge

Situation:

- Übergang vom einseitigen Zweirichtungsradweg außerorts in die richtungstreue Führung innerorts - Querungsbedarfe

Lösungsansatz:

- Einrichtung einer Mittelinsel am Ortseingang, entweder baulich oder deutlich auf der Fahrbahn markiert
- Positiver Nebeneffekt: Durch Verschwenkung der Fahrbahn auch Geschwindigkeitsreduzierung im Ortseingangsbereich



Wegeinfrastruktur – Radverkehrsanlagen außerorts

- **Erforderlichkeit einer Radverkehrsanlage** ist u.a. abhängig vom Kfz-Verkehrsaufkommen in Kombination mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit
 - Sofern nicht vorhanden, DTV prüfen
 - Bei hohem DTV: Empfehlung zum Neubau einer Radverkehrsanlage (mind. 2,50 m Breite + weiße Randmarkierungen) oder alternativ Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- **Bestehende Radverkehrsanlagen** in unzureichender Qualität
 - Berücksichtigung bzw. Ergänzung weißer Randmarkierungen zur besseren Sichtbarkeit bei Dämmerung bzw. Dunkelheit



Wegeinfrastruktur – Einrichten von Fahrradstraßen – Generelles

Gemäß VwV-StVO 2021:

Fahrradstraßen können eingerichtet werden, auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden **hohen Fahrradverkehrsdichte**, einer **hohen Netzbedeutung** für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich **untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr**.

• Regelungen bei Fahrradstraßen

- Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
- Motorisierter Verkehr kann zugelassen werden (Anlieger frei, Kfz frei, etc.), muss sich aber dem Radverkehr anpassen und besondere Rücksicht nehmen
- Radfahrende dürfen nebeneinander fahren

• Empfehlungen

- Einheitliche und deutliche Gestaltung (corporate design)
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit



Wegeinfrastruktur - Einrichten von Fahrradstraßen

Einsatzbereiche in Neustadt:

- Empfehlung zum Einsatz grundsätzlich auch außerhalb der Kernstadt
 - Im Schulumfeld, z.B.
 - Heinrich-Brandes-Straße (Grundschule Poggenhagen)
 - Am Dorfteich (Scharnhorstschule Bordenau)
 - Als alternative Verbindung zu stark vom Kfz-Verkehr belasteten Straßen, z.B.
 - Tenor, Meißtor (Schneeren)
 - Meerstraße (Mardorf)



Wegeinfrastruktur – Wirtschaftswege

- Gemeinsame Nutzung Rad und landwirtschaftliche Verkehre kann konfliktträchtig sein

Lösungsansatz zum besseren Miteinander

- Werbung für gegenseitige Rücksichtnahme
- Einrichtung von Begegnungsstellen



Wegeinfrastruktur – Kleinmaßnahmen z.B. Poller

- Bei Pollern auf eine Mindestdurchlassbreite von 1,5 m achten.
- Poller mit reflektierenden Elementen wählen und idealerweise mit einer Bodenmarkierung ergänzen

Beispiel mit Handlungsbedarf in Neustadt
(Am Kampe, Bordenau)



Fahrradparken – Generelle Empfehlungen für Neustadt a. Rbge.

- Erweiterung des Angebots an Anlehnbügeln durch Abstellanlagen im öffentlichen Raum
- Sukzessiver Austausch der noch übrigen Vorderradhalter durch Anlehnbügel an unterschiedlichen Quell- und Zielorten
- Regelmäßig Kapazität sowie Auslastung prüfen
- Weitere Ausstattung von Bushaltestellen mit Anlehnbügeln (je nach Bedeutung)
- Berücksichtigung Lastenräder, Räder mit Hänger, etc.



Umsetzungsstrategie

- Aufstellen eines **Handlungsprogramms** für einen mittelfristigen Zeitrahmen (z.B. bis 2030)
 - Festlegen der Maßnahmen, die in diesem Zeitraum mit eigenen Mitteln realisiert werden können
 - Möglichst Maßnahmen im Netzzusammenhang realisieren
 - Frühzeitig Gespräche mit anderen Baulastträgern führen
 - Mit öffentlichkeitswirksamen, kurzfristigen Maßnahmen starten → **Signale setzen**
 - z.B. Fahrradstraßen, Schutzstreifen, Poller-Programm
 - Budget für Kleinmaßnahmen ohne feste Zuordnung → **schnelles, bedarfsorientiertes Handeln**
 - Regelmäßige **Evaluation und Qualitätskontrolle** (z.B. Zählungen Kfz/Rad, Unfallanalysen)
 - Intensive **Öffentlichkeitsarbeit** (jährliches Budget bereitstellen) und **Serviceangebote**
- **WICHTIG: Bereitstellen personeller & finanzieller Ressourcen**

In Neustadt bewegt sich was – Ausruhen gilt nicht!

prahlow@pgv-hannover.de

0511-220 601 83

fricke@pgv-hannover.de

0511-220 601 996

Planungsgemeinschaft Verkehr

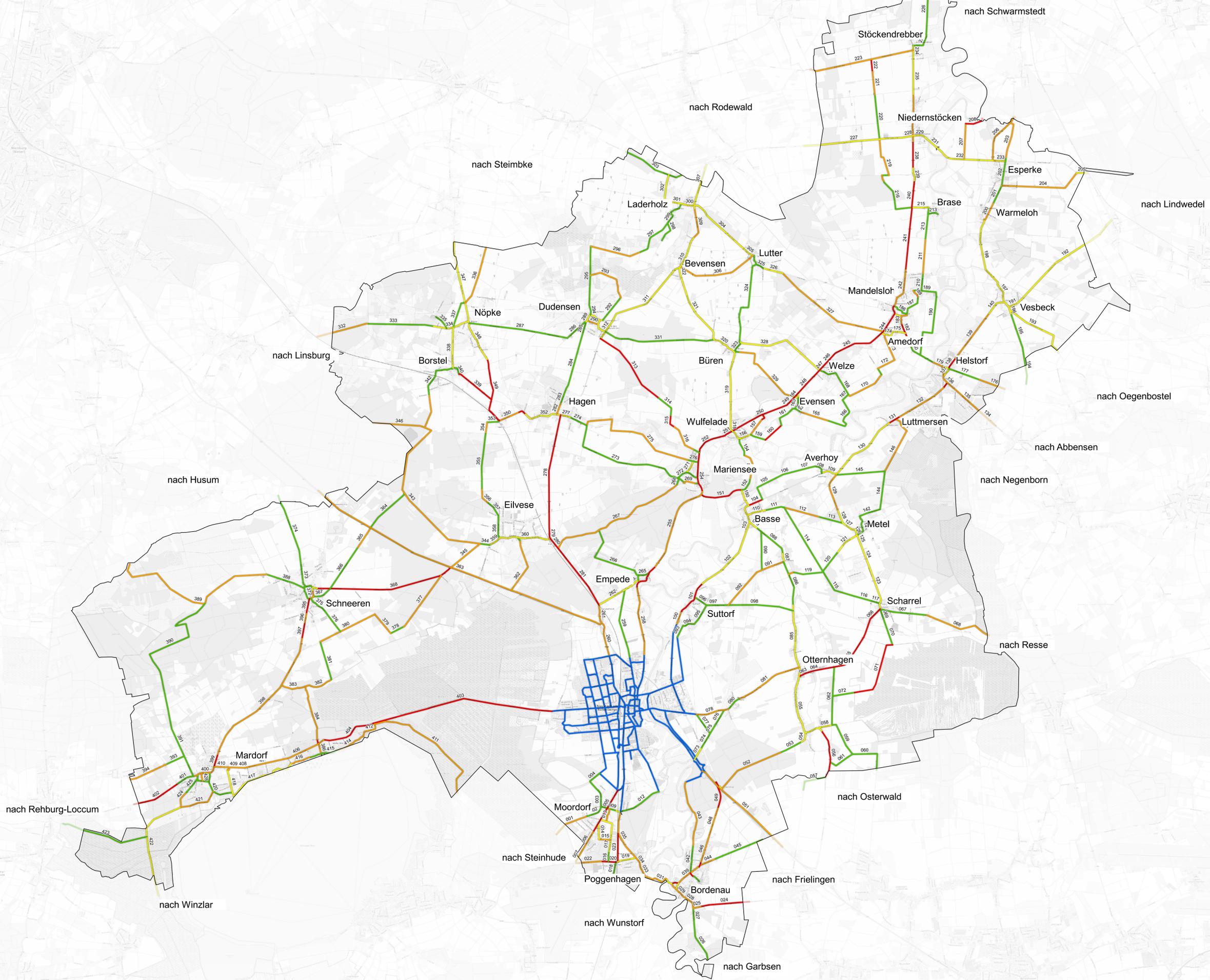
PGV-Alrutz

Adelheidstraße 9b, 30171 Hannover

Telefon: 0511 – 220 0601 80

www.pgv-alrutz.de

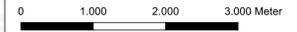




Legende

- Kommunales Radverkehrsnetz**
- 1 - Hohe Priorität
 - 2 - Mittlere Priorität
 - K - Kleinmaßnahmen
 - Kein Handlungsbedarf
 - Kommunales Radverkehrsnetz Kernstadt
 - Administrative Grenze

**Radverkehrskonzept
Neustadt am Rbge. - Gesamtstadt
Übersichtsplan Handlungsbedarf**



(Im Original DIN A0) 1:35.000

Plangrundlage:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024)

Stand: 29.02.2024

